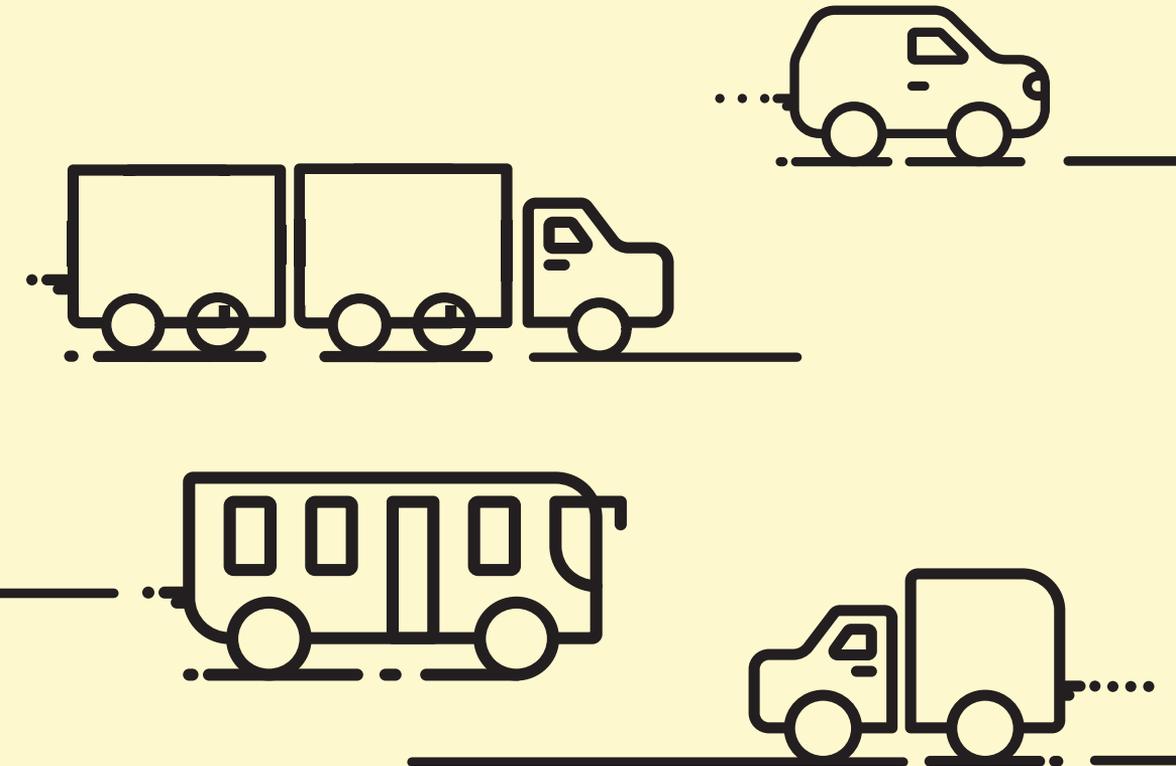


Sicherheit geht vor!



 Sozialvorschriften für das Fahrpersonal im
Straßenverkehr.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Einleitung

Sozialvorschriften im Straßenverkehr dienen dem Schutz der Gesundheit der Fahrerinnen und Fahrer und der Sicherheit des Straßenverkehrs.

Das steigende Verkehrsaufkommen auf den Straßen belastet Menschen, die Personen befördern oder Güter transportieren, immer stärker an ihrem mobilen Arbeitsplatz „Kraftfahrzeug“.

Übermüdete Fahrerinnen und Fahrer gefährden sich und andere.

Die Europäische Verordnung, das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) und die nationalen Regeln über Sozialvorschriften im Straßenverkehr beschränken die höchstzulässigen Lenkzeiten und schreiben Fahrtunterbrechungen (Pausen) sowie ausreichende Ruhezeiten vor. Die Regelungen gelten auch für bestimmte nichtgewerbliche Gütertransporte.

Die Vorschriften gelten unabhängig davon, ob die Fahrerinnen und Fahrer selbständig oder als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tätig sind. Sie müssen sowohl vom Fahrpersonal als auch von den Unternehmen und Disponentinnen und Disponenten bei der Planung der Fahrten eingehalten bzw. beachtet werden.

Nur so kann das von allen europäischen Staaten verfolgte Ziel erreicht werden, die Verkehrssicherheit zu steigern, den Arbeitsschutz zu verbessern und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Verstöße gegen die Vorschriften werden deshalb in ganz Europa mit hohen Bußgeldern oder Geldstrafen geahndet.

Für welche Beförderungen finden die Sozialvorschriften Anwendung?



Gemäß der **Verordnung (EG) Nr. 561/2006 bzw. AETR** grundsätzlich bei Beförderungen mit

- Fahrzeugen, die der gewerblichen oder privaten Personenbeförderung dienen und geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen – einschließlich des Fahrers – zu befördern;
- Fahrzeugen, die der gewerblichen Güterbeförderung dienen und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger 3,5 t übersteigt;
- Fahrzeugen, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung verwendet werden und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger 7,5 t übersteigt.

Nachweis der Einhaltung der Vorschriften durch Schaublätter bzw. Fahrerkarte nach VO (EU) Nr. 165/2014 bzw. AETR, in bestimmten Fällen im Personen-Linienverkehr auch durch Arbeitszeit- und Linienpläne.

Gemäß **§ 1 Fahrpersonalverordnung (FPersV)** grundsätzlich bei Beförderungen mit

- Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung dienen, nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen einschließlich Fahrer zu befördern und im Linienverkehr mit einer Linienlänge bis zu 50 Kilometern eingesetzt sind;
- Fahrzeugen, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t beträgt.

Nachweis der Einhaltung der Vorschriften durch Arbeitszeit- und Linienpläne oder Fahrtenschreiber bzw. Handaufschriebe.

Die einzuhaltenden Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten entsprechen – bis auf Beförderungen mit den ausgenommenen Fahrzeugen und abweichende Fahrtunterbrechungen im Linienverkehr mit einer Linienlänge bis 50 km – den Vorschriften der VO (EG) Nr. 561/2006.

AUSNAHMEN

Ausgenommen von den Sozialvorschriften sind nach Artikel 3 VO (EG) Nr. 561/2006 sowie der §§ 1 und 18 FPersV u. a.:

- Fahrzeuge, mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung oder im Rahmen von Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Straße durchgeführt werden, sowie neue oder umgebaute Fahrzeuge, die noch nicht in Betrieb genommen worden sind;
- Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t,
 - die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung verwendet werden;
 - die zur Beförderung von Material, Ausrüstung oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt, und die nur in einem Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens verwendet werden, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt;
- Fahrzeuge, die im Rahmen der eigenen unternehmerischen Tätigkeit in der Land-, Forstwirtschaft, dem Gartenbau oder bei Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung verwendet werden in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens;
- Fahrzeuge von nicht mehr als 3,5 t, zulässiger Höchstmasse (ohne Umkreisbegrenzung),
 - die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen verwendet werden, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt,

- die als Verkaufswagen dienen und für diesen Zweck besonders ausgestattet sind,
- die zur Beförderung von Gütern dienen, die im Betrieb, dem der Fahrer angehört, in handwerklicher Fertigung oder Kleinserie hergestellt wurden oder deren Reparatur im Betrieb vorgesehen ist oder dort durchgeführt wurde, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt;

- Fahrzeuge mit zehn bis 17 Sitzen, die ausschließlich zur nichtgewerblichen Beförderung von Personen verwendet werden.

SPEZIALFAHRZEUGE

- für medizinische Zwecke;
- die Ausrüstungen des Zirkus- und Schaustellergewerbes transportieren;
- für die Pannenhilfe (im Umkreis von 100 km um ihren Standort);
- mit besonderer Ausrüstung für mobile Projekte, die hauptsächlich im Stand zu Lehrzwecken dienen.

In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten grundsätzlich bei der Personen- und Güterbeförderung die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 561/2006.

Bei nichtgewerblichen Beförderungen sind die Vorschriften zu beachten, wenn die zulässige Höchstmasse der Transportfahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt bzw. die Fahrzeuge mit mehr als 17 Sitzen ausgerüstet sind.

In Deutschland gelten darüber hinaus u. a. für Fahrzeuge im Gütertransport mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t – bis auf wenige Ausnahmen – Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten nach § 1 FPersV; sie entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen über Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten nach europäischem Recht. Für Fahrer, die Arbeitnehmer sind, gelten außerdem die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), soweit nicht abweichende Regelungen gemäß § 21a ArbZG greifen.



Grundsätzlich ist jedoch auch für beschäftigte Fahrer die werktägliche Arbeitszeit auf höchstens zehn Stunden beschränkt.

Bei Beförderungen im grenzüberschreitenden Straßenverkehr von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach, durch oder von AETR-Vertragsstaaten findet das AETR auf der gesamten Fahrstrecke Anwendung, wenn das Fahrzeug in einem Mitgliedstaat oder AETR-Vertragsstaat zugelassen ist.

Die Vorschriften des AETR sind auch bei Beförderungen im Straßenverkehr von Mitgliedstaaten nach einem Drittland und umgekehrt auf den Fahrstrecken innerhalb der Europäischen Union anzuwenden, wenn das Fahrzeug weder in einem Mitgliedstaat noch in einem AETR-Vertragsstaat zugelassen ist.

MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION (EU) SIND:



Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien & Nordirland (bis zum Wirksamwerden des am 29.03.2017 beantragten Austritts), Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Dem AETR sind neben den EU-Mitgliedsstaaten nahezu alle übrigen europäischen Staaten beigetreten.

LENKZEIT



Artikel 6 VO (EG) Nr. 561/2006; Artikel 6 AETR; § 1 FPersV

Die tägliche Lenkzeit zwischen zwei täglichen Ruhezeiten oder einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit darf neun Stunden nicht überschreiten.

Sie darf jedoch zweimal wöchentlich auf bis zu zehn Stunden verlängert werden. Die wöchentliche Lenkzeit darf 56 Stunden nicht überschreiten. Die summierte Gesamtlengkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen darf 90 Stunden nicht überschreiten. Als Woche gilt die Kalenderwoche von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr.



FAHRTUNTERBRECHUNGEN

Artikel 7 VO (EG) Nr. 561/2006; Artikel 7 AETR; § 1 FPersV

Nach einer Lenkdauer von viereinhalb Stunden hat ein Fahrer eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einzulegen, sofern er keine Ruhezeit einlegt.

Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten ersetzt werden. Spätestens nach viereinhalb Stunden Lenkzeit muss die Fahrtunterbrechung vollständig genommen werden.

Macht der Fahrer an zwei Tagen in der Woche von der zulässigen Lenkzeitverlängerung von zehn Stunden Gebrauch, muss er nach spätestens neun Stunden eine weitere Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einlegen, die wie oben beschrieben in zwei Unterbrechungen von mindestens 15 Minuten Dauer, gefolgt von mindestens 30 Minuten Dauer genommen werden kann. Nach jeder Fahrtunterbrechung von insgesamt mindestens 45 Minuten beginnt ein neuer Lenkzeitabschnitt von höchstens viereinhalb Stunden.

Als Tag gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Er beginnt in dem Moment, in dem der Fahrer nach einer täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit den Fahrtenschreiber in seinem Fahrzeug in Betrieb nimmt.



TÄGLICHE RUHEZEIT

Artikel 8 und 4 VO (EG) Nr. 561/2006; Artikel 8 AETR; § 1 FPersV

Der Fahrer muss eine regelmäßige tägliche Ruhezeit von mindestens 11 zusammenhängenden Stunden innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden einlegen.

- Die regelmäßige tägliche Ruhezeit kann auch in zwei Teilen genommen werden, wobei der erste Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens drei Stunden und der zweite Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens neun Stunden umfassen muss.

- Dreimal darf zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten eine regelmäßige tägliche Ruhezeit durch eine reduzierte tägliche Ruhezeit von mindestens neun zusammenhängenden Stunden ersetzt werden.
- Ein im Mehrfahrerbetrieb eingesetzter Fahrer muss innerhalb von 30 Stunden – nach dem Ende einer täglichen / wöchentlichen Ruhezeit – eine neue tägliche Ruhezeit von mindestens neun Stunden genommen haben.

Tägliche Ruhezeiten, die nicht am Standort des Fahrzeugs eingelegt werden, können im Fahrzeug verbracht werden, wenn das Fahrzeug über geeignete Schlafmöglichkeiten für jeden Fahrer verfügt und nicht fährt.

WÖCHTLICHE RUHEZEIT

Artikel 8 und 4 VO (EG) Nr. 561/2006; Artikel 8 AETR; § 1 FPersV

Eine wöchentliche Ruhezeit beginnt spätestens am Ende von sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit.

Fällt die wöchentliche Ruhezeit in zwei Wochen, darf sie nur einer der beiden Wochen zugerechnet werden.

In zwei jeweils aufeinander folgenden Wochen muss der Fahrer mindestens folgende wöchentliche Ruhezeiten einhalten:

- zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten von mindestens 45 Stunden oder
- eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden. Die Reduzierung ist durch eine gleichwertige Ruhepause auszugleichen, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche genommen werden muss.

Eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit, die nicht am Standort des Fahrzeugs eingelegt wird, darf im Fahrzeug verbracht werden,

wenn das Fahrzeug über geeignete Schlafmöglichkeiten für jeden Fahrer verfügt und nicht fährt. Eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit darf nicht im Fahrzeug verbracht werden.



ARBEITSZEITNACHWEISE

In Omnibussen und Fahrzeugen, die zur gewerblichen Güterbeförderung mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 3,5 t verwendet werden, ist von wenigen Ausnahmen abgesehen, der Einbau eines Fahrtenschreibers nach VO (EU) Nr. 165/2014 vorgeschrieben. Dies gilt auch für Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 7,5 t, die zum nichtgewerblichen Gütertransport verwendet werden.

Der Fahrer hat den Fahrtenschreiber ordnungsgemäß zu benutzen. Dies bedeutet:

1. Der Fahrer muss an jedem Tag, an dem er ein Fahrzeug lenkt, ein Schaublatt benutzen, das ihm vom Unternehmer zur Verfügung gestellt werden muss bzw. seine persönliche Fahrerkarte stecken, die er bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Stelle zuvor beantragen muss. In Baden-Württemberg sind dies DEKRA- und TÜV- Niederlassungen.
2. Der Fahrer hat im Innenfeld des Schaublattes folgende Angaben einzutragen:
 - bei Beginn der Benutzung:
Vor- und Zuname, Datum, amtliches Kennzeichen, Kilometerstand und Ort bei Fahrtbeginn;
 - am Ende der Benutzung:
Datum, Kilometerstand und Ort bei Fahrtende;
 - bei Fahrzeugwechsel:
Kilometerstände des vorherigen und des neuen Fahrzeugs, ggf. die Uhrzeit des Fahrzeugwechsels.

3. Der Fahrer muss vor der Benutzung eines analogen Fahrtenschreibers die Uhrzeit im Fahrtenschreiber auf die gesetzliche Zeit des Zulassungslandes einstellen. Der Fahrer muss beim Benutzen eines digitalen Fahrtenschreibers das Symbol des Landes eingeben, in dem er seinen Arbeitstag beginnt, und das Symbol des Landes eingeben, in dem er seinen Arbeitstag beendet.
4. Bei Betriebsstörung oder Fehlfunktion des Fahrtenschreibers muss das Verkehrsunternehmen die Reparatur, sobald die Umstände dies gestatten, von einem zugelassenen Einbaubetrieb oder einer zugelassenen Werkstatt durchführen lassen. Kann die Rückkehr zum Standort des Verkehrsunternehmens erst nach mehr als einer Woche nach dem Tag des Eintritts der Betriebsstörung oder der Feststellung der Fehlfunktion erfolgen, so ist die Reparatur unterwegs vorzunehmen.
5. Der Fahrer muss während einer Störung des Fahrtenschreibers die einzelnen Zeitgruppen von Hand auf dem Schaublatt (den Schaublättern) oder auf einem besonderen, entweder dem Schaublatt oder seiner Fahrerkarte beizufügenden Blatt, aufzeichnen.
6. Der Fahrer hat die Schaublätter des laufenden Tages und die der vorausgegangenen 28 Kalendertage, seine Fahrerkarte (wenn er Inhaber einer solchen Karte ist) sowie alle in dieser Zeit aufgrund der fahrpersonalrechtlichen Vorschriften erforderlichen Nachweise / Ausdrucke und handschriftliche Aufzeichnungen im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollbeamten auf Verlangen vorzulegen / auszuhändigen.
7. Der Fahrer hat dem Unternehmer alle Aufzeichnungen unverzüglich nach Ablauf der Mitführungspflicht auszuhändigen. Spätestens 28 Kalendertage nach Aufzeichnung eines Ereignisses hat der Fahrer dem Unternehmen die Fahrerkarte zur Verfügung zu stellen, damit die Daten zur Speicherung im Betrieb kopiert werden können.

8. Der Fahrer hat für Tage, an denen er keine Fahrzeuge (z.B. wegen anderen Arbeiten, Urlaub, Krankheit) oder nur solche Fahrzeuge gelenkt hat, für deren Führen eine Nachweispflicht nicht besteht, diese Zeiten durch manuelle Nachträge zu belegen. Nur in bestimmten Ausnahmefällen kann eine Bescheinigung vorgelegt werden.
9. Befindet sich in einem Fahrzeug, das mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, ein weiterer Fahrer, so hat jeder Fahrer sicherzustellen, dass seine Fahrerkarte in den richtigen Steckplatz im Fahrtenschreiber eingeschoben wird.
10. Der Fahrer muss bei einem Zwei-Fahrer-Fahrtenschreiber den ihm zugeordneten Zeitgruppenschalter am Fahrtenschreiber so bedienen, dass die verschiedenen Zeitgruppen richtig aufgezeichnet werden.

Dafür stehen folgende Zeichen zur Verfügung:

-  für die Lenkzeiten
(bei automatischer Lenkzeitaufzeichnung nicht vorhanden)
-  für alle sonstige Arbeitszeit
-  für die Bereitschaftszeiten
(z. B. Wartezeiten, Beifahrerzeiten)
-  für die Ruhezeiten

11. Wechselt sich der Fahrer während einer Fahrt mit seinem Beifahrer ab, müssen auch die personenbezogenen Schaublätter / Fahrerkarten im Zwei-Fahrer-Fahrtenschreiber gegeneinander gewechselt werden, wenn die Lenkzeiten nicht mit dem Zeitgruppenschalter manuell auf das Zeichen gestellt werden können.

Fahrer von Fahrzeugen zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t, in die kein Fahrtenschreiber eingebaut ist, müssen – sofern sie nach der Fahrpersonalverordnung nicht ausgenommen sind – täglich handschriftliche Aufzeichnungen über die Lenkzeiten, alle sonstigen Arbeitszeiten, die Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten führen. Jedes Aufzeichnungsblatt ist mit Vor- und Zuname, Datum, amtlichen Kennzeichen, Kilometerständen und Orten bei Fahrtbeginn und Fahrtende zu versehen. Alle Eintragungen sind jeweils unverzüglich vorzunehmen. Ist in das Fahrzeug ein Fahrtenschreiber eingebaut, muss er vom Fahrer auch benutzt werden; handschriftliche Aufzeichnungen sind nicht zulässig.

Für die Aufzeichnungsnachweise (Handaufzeichnungen, Schaublätter / Fahrerkarte, Ausdrucke) gelten dieselben Mitführ- und Nachweispflichten wie bei Fahrzeugen mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 3,5 t.

Ausnahme für einen einzelnen Gelegenheitsdienst im Personenverkehr



Für den grenzüberschreitenden Personenverkehr gilt folgende Ausnahmeregelung: Der Fahrer, der für einen einzelnen Gelegenheitsdienst im grenzüberschreitenden Personenverkehr eingesetzt wird, darf die wöchentliche Ruhezeit auf bis zu 12 aufeinander folgende 24-Stunden-Zeiträume nach einer vorhergehenden regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit unter folgenden Voraussetzungen verschieben:

- der Dienst dauert mindestens 24 aufeinander folgende Stunden in einem anderen Mitgliedstaat oder unter diese Verordnung fallenden Drittstaat als demjenigen, in dem jeweils der Dienst begonnen wurde;
- nach der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nimmt der Fahrer

- entweder zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten oder
- eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden, dabei wird jedoch die Reduzierung durch eine gleichwertige Ruhepause ausgeglichen, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach dem Ende des Ausnahmezeitraums genommen werden muss;
- ab dem 1. Januar 2014 ist das Fahrzeug mit einem Fahrtenschreiber entsprechend den Anforderungen des Anhangs IB der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgestattet und
- ab dem 1. Januar 2014, sofern das Fahrzeug bei Fahrten während des Zeitraums von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr mit mehreren Fahrern besetzt ist oder die Lenkdauer nach Artikel 7 auf drei Stunden vermindert wird.

Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände



Wer als Unternehmer oder Mitglied des Fahrpersonals vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die für jeden einzelnen Gesetzesverstoß mit einer Geldbuße von bis zu 30 000 Euro geahndet werden kann.

Strafanzeige wird erstattet, wenn z.B.

- der Fahrtenschreiber so beeinflusst wird, dass verfälschte Aufzeichnungen entstehen,
- verfälschte Aufzeichnungen bewusst verwendet werden,
- Aufzeichnungen nachträglich verfälscht werden,
- falsche Eintragungen erfolgen.

Das Strafgesetzbuch droht in solchen Fällen Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder Geldstrafen an.

Rechtsgrundlagen



Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (Amtsblatt der EU Nr. L 102 vom 11.04.2006 S. 1, zuletzt berichtigt im Amtsblatt der EU Nr. L 195 vom 20.7.2016 S. 83).

Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (Amtsblatt der EU Nr. L 60 vom 28.2.2014, S. 1, zuletzt berichtigt im Amtsblatt der EU Nr. L 246 vom 23.9.2015, S. 11).

Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) (BGBl. II 1985 S. 890) mit Änderungen, die zuletzt am 20. September 2010 in Kraft getreten sind (BGBl. 2011 Teil II S. 1095).

Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz-FPersG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2017 (BGBl. I S. 1214).

Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung-FPersV) vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. August 2017 (BGBl. I S. 3158).

Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500).

Informationen



Auskünfte zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr und dem Arbeitszeitgesetz erteilen in Baden-Württemberg, die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Stellen der Stadtverwaltungen der Stadtkreise (Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, Stuttgart und Ulm) sowie der Landratsämter der Landkreise.

HINWEIS

Die vorliegende Broschüre übernimmt aus juristischen Gründen und aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die Formulierung des Gesetzestextes, die nicht geschlechtsneutral verfasst sind. Dies soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

VERTEILERHINWEIS

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen und Kandidaten oder Hilfskräften während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

HERAUSGEBER

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg
Schlossplatz 4 (Neues Schloss), 70173 Stuttgart
poststelle@wm.bwl.de
www.wm.baden-wuerttemberg.de

Stuttgart, Juni 2019



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU